

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Pickenhahn & Erki GbR

§1 Der Teilnehmer meldet sich verbindlich, zu den nachstehenden Bedingungen, für einen festgelegten Zeitraum bei der Pickenhahn & Erki GbR an und erkennt ferner die Hausordnung an.

§2 Der Vertrag kann nur zum jeweiligen Vertragsende gekündigt werden, wobei die Kündigungsfrist acht Wochen zum Vertragsende beträgt. Die Kündigung muss schriftlich auf postalischem Wege an die Adresse: F1 Fitnessclub Pickenhahn & Erki GbR Sudetenlandstrasse 6 86470 Thannhausen erfolgen. Für die fristgemäße Kündigung ist das Datum des Poststempels maßgeblich. Die Kündigung wird innerhalb von 14 Tagen per E-Mail durch die Mitgliederverwaltung des Fitnessclub bearbeitet bzw. bestätigt. Sollte die Bestätigung nicht innerhalb von 14 Tagen erfolgen, ist der Teilnehmer zur Nachverfolgung verpflichtet. Erfolgt eine Kündigung nicht fristgemäß, so verlängert sich der Vertrag jeweils automatisch um die Erstvertragslaufzeit. Dies gilt auch für weitere Vertragsverlängerungen. In der Zeit der Vertragsbeziehung hat der Teilnehmer die Teilnahmegebühr auch ohne Teilnahme am Trainingsbetrieb zu entrichten.

§3 Die Teilnahmegebühr ist in gleichen monatlichen Raten, jeweils im Voraus zu Beginn des jeweiligen monatlichen Zeitraumes zu entrichten. Bei Vertragsabschluss ist über die monatliche Teilnahmegebühr hinaus eine einmalige Anmeldepauschale zu entrichten. Kommt der Teilnehmer mit zwei oder mehr der vereinbarten fälligen Monatsraten in Verzug, so wird die Gesamtfälligkeit der für die restliche Vertragslaufzeit noch offenen Beträge begründet. Im Falle mangels Deckung oder unberechtigten Widerrufs nicht eingelöster oder zurückgereicher Lastschrift ist der Fitnessclub berechtigt die Banklastschrift – und Mahngebühr zu berechnen und mit der nächsten Lastschrift einzuziehen. Für die Vorabnutzung wird ein anteilmäßiger Betrag erhoben.

§4 Der Teilnehmer versichert, dass er gesundheitlich in der Lage ist, die Einrichtungen des Fitnessclubs zu nutzen. Er wurde über die Anforderungen die das angebotene Programm an den Teilnehmer stellt in vollem Umfang aufgeklärt. Der Vertrag kann bei Einberufung zur Bundeswehr für die Dauer der Wehrpflicht, bei einer Schwangerschaft bis 6 Wochen nach der Geburt und durch eine vorübergehende Erkrankung zur Ruhe gebracht werden. Die wechselseitigen Verpflichtungen leben nach dem Ablauf der Ruhezeit wieder auf, insbesondere die Zahlungsverpflichtung des Teilnehmers. Insoweit verlängert sich der Vertrag um die Zeit des Ruhens. Bei Erkrankung muss dies umgehend durch den Teilnehmer mit einem qualifizierten ärztlichen Attest nachgewiesen werden, aus dem sich Art und voraussichtliche Dauer der Erkrankung ergeben. Nach Ablauf der voraussichtlichen Erkrankungsdauer leben die wechselseitigen Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertrag der Parteien wieder auf, einschließlich der Zahlungsverpflichtung des Teilnehmers. Soweit die Erkrankung über den zunächst nachgewiesenen Zeitraum hinaus weiterbesteht, ist hierfür der Teilnehmer nachweispflichtig durch ein weiteres ärztliches Attest. Das Vertragsverhältnis der Parteien verlängert sich um die Zeit der Erkrankung. Bei Vorlage einer generellen fortdauernden Erkrankung, die es dem Teilnehmer unmöglich macht jemals wieder die Einrichtung des Fitnessclubs zu nutzen, gilt dies als fristloser Kündigungsgrund und muss gleichfalls umgehend mit einem qualifizierten Attest nachgewiesen werden, wobei auch hier zwischen den Parteien vereinbart wird, dass dem Fitnessclub Überprüfungsöglichkeiten eingeräumt werden. Vertragsauflösung bei einem Umzug von 30 km über die Stadtgrenze, ist bei Vorlage einer polizeilichen Meldebescheinigung möglich.

§5 Den Anweisungen des Personals im Fitnessclub ist Folge zu leisten. Die Geräte werden auf eigene Gefahr und Risiko benutzt. Für etwaige Unfälle und deren Folgen übernimmt das Studio keinerlei Haftung. Vertragswidriges Verhalten des Teilnehmers, welches zur Notwendigkeit der fristlosen Kündigung des Vertrages führt, befreit das Mitglied nicht von der Verpflichtung die Mitgliedsbeiträge über die festgelegte Vertragszeit zu hinweg zu zahlen.

§6 Der Fitnessclub ist berechtigt die Benutzer – und Öffnungszeiten jederzeit neu festzulegen. Angebote werden von dem Fitnessclub festgelegt. Der Fitnessclub behält sich vor den Betrieb für 14 Tage pro Jahr zu schließen. Ansprüche des Teilnehmers entstehen daraus nicht. Der Fitnessclub behält sich vor die Beiträge gemäß Änderung des Angebotes anzupassen. Diese Anpassung kann einmal jährlich durchgeführt werden. Bei einer Mehrwertsteueranhebung behält sich der Fitnessclub vor die Beiträge anzupassen. Anschriften - und Namensänderungen, sowie Änderungen der Bank- und Kontenverbindungen sind dem Fitnessclub umgehend bekannt zu geben. Für die Teilnehmer sind die Rechte aus diesem Vertrag nur mit Einverständnis des Fitnessclubs übertragbar. Der Teilnehmer bestätigt, eine Zweitschrift des Vertrages erhalten zu haben. Wird für den Teilnehmer der Vertrag von seinem gesetzlichen Vertreter oder sonstigem Sonderberechtigten unterschrieben und abgeschlossen, haften diese Personen neben dem Teilnehmer gesamtschuldnerisch.

§7 Die Vertragschließenden vereinbaren, dass Nebenabreden zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Form bedürfen und auf die Einrede der mündlichen Vertragsänderung verzichtet wird. Dies gilt auch für die vorliegende Klausel. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Günzburg.

§8 Sollte eine Klausel des vorliegenden Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht. Die Vertragsschließenden verpflichten sich die unwirksame oder undurchführbare Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem ursprünglichen Willen der Parteien entspricht.

§9 Der Fitnessclub ist von dem Teilnehmer widerruflich ermächtigt, die zu entrichtenden Beiträge monatlich von dessen umseitig angegeben Konto mittels Lastschriftverfahren abzubuchen.

§10 Vor Annahme durch die Geschäftsleitung der Pickenhahn & Erki GbR stellt diese Vereinbarung lediglich einen Antrag auf Abschluss des Vertrages dar. Das Angebot gilt als angenommen, wenn die Geschäftsleitung die Annahme nicht binnen einer Frist von zwei Wochen ab heute schriftlich gegenüber dem Kunden ablehnt.